

**Landeswahlausschuss für die Wahl der Vertreterversammlung der
KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG RHEINLAND-PFALZ**

**Geschäftsstelle:
Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Isaac-Fulda-Allee 14-16
55124 Mainz
Tel.: 06131/326-119 / Fax: 06131/326-151**

26. September 2016

**Wahl-Rundschreiben
Nr. 2/2016**

**Wahlen zur Vertreterversammlung der KV Rheinland-Pfalz für die Wahlperiode
vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022**

Gemäß der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz erhalten Sie mit diesem Rundschreiben nachfolgende

I n f o r m a t i o n e n :

1. Zahl der wahlberechtigten Ärzte und psychologischen Psychotherapeuten

Die für die Ärzte einerseits und die Psychologischen Psychotherapeuten andererseits aufgestellten Wählerverzeichnisse haben gemäß § 9 der WahlO in der Zeit vom 31. August 2016 bis zum 7. September 2016 in der Geschäftsstelle der Wahlausschüsse zur Einsichtnahme ausgelegt. In den Regionalzentren Koblenz, Neustadt und Trier lagen jeweils Kopien der Wählerverzeichnisse Ärzte und Psychotherapeuten zur Einsichtnahme bereit.

Nach Feststellung der Wählerverzeichnisse durch die Wahlausschüsse Ärzte/Psychotherapeuten sind in den Wahlbezirken

Wahlbezirk Ärzte	6621	Ärzte
Wahlbezirk Psychotherapeuten	850	Psychotherapeuten

wahlberechtigt.

(Wahlgebiet ist jeweils das Bundesland Rheinland-Pfalz)

2. Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 4 WahlO (Anzahl der Vertreter) besteht die Vertreterversammlung der KV Rheinland-Pfalz aus insgesamt 40 Vertretern. In meiner Eigenschaft als Landeswahlleiter teile ich Ihnen nunmehr gemäß § 12 WahlO (Wahlbekanntmachung) die Zahl der zu wählenden Vertreter je Wahlbezirk mit. Diese teilen sich unter Berücksichtigung der in den Wahlbezirken festgestellten Wahlberechtigten wie folgt auf:

Wahlbezirk Ärzte	36	Ärztliche Vertreter
Wahlbezirk Psychotherapeuten	4	Vertreter Psychologische Psychotherapeuten

3. Wahlvorschläge

3.1 Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Gemäß § 12 WahlO werden Sie hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die Wahlvorschläge müssen

bis zum 30. Tag vor der Wahl,

d. h. bis zum 10. Oktober 2016, 18:00 Uhr

sowohl für den Wahlbezirk Ärzte als auch den Wahlbezirk Psychologische Psychotherapeuten bei der

**Geschäftsstelle der Wahlausschüsse
c/o Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Isaac-Fulda-Allee 14-16
55124 Mainz**

eingegangen sein.

Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 2 WahlO). Das Datum der Aufgabe zur Post ist nicht relevant.

3.2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 13 und 14 WahlO zu beachten. Hierzu im Einzelnen:

§ 13 WahIO (Wahlvorschläge)

(1) Die Verhältniswahl wird auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen in den Wahlbezirken durchgeführt. In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 2). Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind für jeden Wahlbezirk schriftlich bis zum 30. Tag, 18.00 Uhr, vor der Wahl bei den Wahlausschüssen (Geschäftsstelle) einzureichen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind auf dem Briefumschlag oder im Falle eines nicht verschlossen eingereichten Wahlvorschlags auf diesem selbst zu vermerken. Der mit dem Vermerk gemäß Satz 2 versehene Briefumschlag ist aufzubewahren. Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(3) Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name, der Familienname, die Berufs- bzw. Arztgruppenzugehörigkeit und die Reihenfolge der Bewerber anzugeben.

(4) Den Wahlvorschlägen müssen unterschriebene Erklärungen der Vorgeschlagenen darüber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss von 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch einen Vorgeschlagenen ist unzulässig. Die Unterstützung kann jeweils nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

(6) Der Name des an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen ist das Kennwort des Wahlvorschlags. Dieses Kennwort kann durch bis zu drei Kennworte ergänzt bzw. ersetzt werden.

(7) Bei Listenwahl-Vorschlägen ist der an erster Stelle Genannte zugleich Verantwortlicher für die Liste.

(8) Wahlvorschläge können nur bis zum Ende der Einreichungsfrist nach Absatz 2 geändert werden. Nach Ablauf dieser Frist können fehlende Unterschriften nicht mehr beigebracht werden.

§ 14 WahIO (Verbindung von Wahlvorschlägen)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist unzulässig.

Vordrucke für die Abgabe von Wahlvorschlägen können bei der Geschäftsstelle der Wahlausschüsse angefordert oder auf der Homepage der KV RLP www.kv-rlp.de im Internet abgerufen werden.

4. Weiterer Ablauf der Wahlen

Zum weiteren Ablauf der Wahlen verweisen wir auf die §§ 15 und 16 WahIO:

§ 15 WahIO (Prüfung und Mängelbeseitigung)

Die Wahlausschüsse prüfen die Wahlvorschläge und teilen den an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen etwaige Mängel bis spätestens zwei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 13 Abs. 2) mit. Können die festgestellten Mängel beseitigt werden, ist zugleich hierzu aufzufordern und Gelegenheit zu geben, diese bis spätestens zum 20. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Eingang bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Wahlausschusses) zu beseitigen; in allen anderen Fällen ist über die Zulassung des Wahlvorschlages zu entscheiden. Hiergegen kann im Falle der Nichtzulassung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt ist der an erster Stelle des Wahlvorschlages Genannte. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerde muss spätestens am 20. Tag vor der Wahl getroffen und unverzüglich dem betreffenden Wahlausschuss mitgeteilt werden. Gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, kann der Landeswahlleiter oder dessen Stellvertreter Beschwerde einlegen. Sätze 3 und 5 sowie § 6 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gelten hierfür entsprechend.

§ 16 WahIO (Zulassung)

Nach Ablauf der in § 15 gesetzten Frist, spätestens am 18. Tage vor der Wahl, beschließen die Wahlausschüsse über die Zulassung der bis dahin noch nicht zugelassenen Wahlvorschläge und stellen die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge endgültig fest.

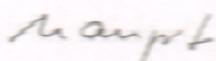
Die Aufforderung zur Stimmabgabe mit Übersendung der amtlichen Wahlunterlagen und Angaben über das Wahlsystem, den Wahlvorgang und die Wahlfrist erfolgt mit dem 3. Rundschreiben, spätestens am 26. Oktober 2016.

Etwaige Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen richten Sie bitte an die Geschäftsstelle der Wahlausschüsse Ärzte/Psychotherapeuten. Ansprechpartner sind für beide Wahlbezirke:

Frau Helga Vogel	06131/326-119
Herr Mario Lowey	06131/326-251
Frau Martina Boni	06131/326-253

Mainz, den 26. September 2016

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses



San.-Rat Dr. Volkhard Bangert